

Bescheid

**über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 15. September 2011**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.01.2012

Geschäftszeichen:

III 55-1.42.1-84/11

Zulassungsnummer:

Z-42.1-400

Geltungsdauer

vom: **19. Januar 2012**

bis: **1. Oktober 2016**

Antragsteller:

REHAU AG + Co.

Ytterbium 4

91058 Erlangen-Eltersdorf

Zulassungsgegenstand:

**Schachtsystem mit der Bezeichnung "AWASCHACHT PP-DN 1000" aus Polypropylen in der
Nennweite DN 1000**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.1-400 vom
15. September 2011.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-42.1-400

Seite 2 von 3 | 19. Januar 2012

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.1-400 vom 15. September 2011 werden hiermit wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die bisherigen Festlegungen des Abschnitts 2.1.1 werden durch die nachfolgenden ersetzt:

2.1.1. Werkstoffkennwerte des PP-B

Der Schachtboden mit eingeformtem Gerinne, die Schachtringe und der Schachtkonus bestehen aus Polypropylen PP-B nach DIN EN ISO 1873-1¹ entsprechend den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Stoffdaten und weist am Rohstoff und am fertigen Produkt folgende Kennwerte auf:

- Dichte 0,90 g/cm³ ± 0,025 g/cm³
- Schmelzindex (MFR 230 °C/2,16kg) ≤ 2,0 g/10 min

Nach der Verarbeitung zu Schachtbauteilen muss der Werkstoff darüber hinaus folgende Werte einhalten

- Maßveränderung nach Warmlagerung: < 2 %

2. Die bisherigen Festlegungen des Abschnitts 2.1 werden durch nachfolgenden Abschnitt 2.1.8 ergänzt:

2.1.8 Schweißverbindungen

Schweißverbindungen weisen beim Zugversuch entsprechend den Festlegungen der Richtlinie DVS 2203-2² eine Mindestzugfestigkeit von ≥ 10,4 MPa auf.

3. Die bisherigen Festlegungen des Punktes 6. des Abschnitts 2.3.2 (Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind) werden hiermit durch die nachfolgenden ersetzt:

6. Die Aussage zur Festigkeit der Schweißverbindungen nach Abschnitt 2.1.8 ist nach den Festlegungen der Richtlinie DVS 2203-2² bei jedem Rohstoffwechsel mindestens an Probeschweißkörpern zu prüfen.

Außerdem ist die Dichtheit der Schweißverbindungen zwischen Zulaufstutzen und Schachtboden bei jedem Rohstoffwechsel zu prüfen (15 min bei 0,5 bar oder -0,5 bar). Die nach DVS 2203-2³ notwendigen Schweißprotokolle sind zu führen und der fremdüberwachenden Stelle im Rahmen der Fremdüberwachung vorzulegen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ DIN EN ISO 1873-1:1995-12 Kunststoffe – Polypropylen (PP) Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1873-1:1995); Deutsche Fassung EN ISO 1873-1:1995

² DVS 2203-2:1985-07 Richtlinie: Prüfen von Schweißverbindungen aus thermoplastischen Kunststoffen; Zugversuch